

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 21/1935 (1935)

Artikel: Kanton Obwalden

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-36274>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nahmen, soweit diese nicht einer andern Amtsstelle übertragen sind. In ihre Befugnis gehören: die Dispens vom beruflichen Unterricht, die Genehmigung der Lehrpläne und die Bewilligung des Unterrichts nach 20 Uhr, die Ausstellung von Fähigkeitszeugnissen und die Obligatorischerklärung kantonaler Fachkurse oder von Berufsklassen auswärtiger Berufsschulen.

Träger der Berufsschulen sind entweder privatrechtliche Vereinigungen oder Gemeinden, eventuell Bezirke. Im ersten Falle wählt der Verein, im letztern Fall der Gemeinde- beziehungsweise Bezirksrat den Schulvorstand. Bestellt ein Verein den Schulvorstand, so hat er wenigstens ein Mitglied der subventionierenden Behörde zu wählen. Die Wahl der Lehrer an den Berufsschulen ist Sache des Schulvorstandes, untersteht jedoch der Genehmigung des Regierungsrates.

Kantonale landwirtschaftliche Winterschule in Pfäffikon.

Gemäß Vertrag zwischen dem Kanton Schwyz einerseits und dem Stift Einsiedeln anderseits, vom Kantonsrat genehmigt am 27. Juni 1922, wird die Schule vom Stift geleitet. Die Ernennung der Lehrkräfte erfolgt durch die Regierung des Kantons Schwyz, welche dabei die Vorschläge des Stiftes berücksichtigt. Das Lehrprogramm und das Schulreglement werden vom Stifte ausgearbeitet und der Regierung zur Prüfung und Genehmigung unterbreitet. Es ist jeweilen auch dem Vorstande des kantonalen landwirtschaftlichen Verbandes zur Vernehmlassung zu unterbreiten. An der Prüfung am Schlusse eines jeden Schuljahres ist der Kanton vertreten; zudem stattet das zuständige Regierungsdepartement auch während des Schuljahres seine Besuche ab.

Kanton Obwalden.¹⁾

Gesetzliche Grundlagen: Schulgesetz vom 1. Dezember 1875 und seitherige Abänderungen.

Kantonale Lehranstalt Sarnen.²⁾

Der Erziehungsrat ist die oberste Aufsichtsbehörde. Er übt sein Aufsichtsrecht aus, indem er den Semesterprüfungen beiwohnt und die Professoren in ihrer Tätigkeit und Wirksamkeit unterstützt und nach Kräften fördert. Er besorgt und besoldet auch, auf Grundlage der bestehenden Verträge, die Professoren

¹⁾) Für das gesamte Schulwesen siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 61 ff.

²⁾) Abteilungen: Realsschule, Gymnasium und Lyzeum.

und erläßt im Einverständnis mit dem Rektor und den Professoren die nötigen Vorschriften über Disziplin und Schulzucht (Art. 47 und 48 Schulgesetz).

Die Klosterschule Engelberg, die als höhere Mittelschule neben der kantonalen Lehranstalt besteht, ist ein Privatinstitut des dortigen Benediktinerklosters und untersteht, abgesehen von den Bestimmungen über die Maturität, nicht den Schulbehörden.

Berufliches Bildungswesen.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen und die Haushaltungsschulen sind, ohne daß bezügliche ausdrückliche Bestimmungen bisher bestanden haben (die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die berufliche Bildung werden für die gewerblichen Fortbildungsschulen die Materie regeln), communal den Einwohnergemeinderäten unterstellt. Mit der speziellen Aufsicht haben diese teils den Schulrat (vide Schulgesetz) teils besondere Kommissionen beauftragt. Kantonal unterstehen diese Schulen ebenfalls dem Erziehungsrat.¹⁾

Kanton Nidwalden.²⁾

Das höhere Mittelschulwesen ist privat. Maturitätsanstalt ist das Kollegium St. Fidelis in Stans, dessen oberste Leitung in den Händen der jeweiligen Oberen der schweizerischen Kapuzinerprovinz liegt. Die direkte Leitung obliegt dem P.-Rektor und der Rektoratskommission. Mit der Regelung der Maturitätsangelegenheiten befaßt sich die kantonale Maturitätskommission. Die Lehrer an der Anstalt sind Mitglieder der schweizerischen Kapuzinerprovinz.

Laut Art. 69 des Schulgesetzes übt der Erziehungsrat die oberste Aufsicht über die Lehranstalt. Er nimmt teil an den Prüfungen und unterstützt und fördert die Professoren in ihrer Tätigkeit und Wirksamkeit nach Kräften.

Anch das berufliche Bildungswesen ist der Aufsicht des Erziehungsrates unterstellt. Oberste Aufsichts- und Rekursbehörde ist der Regierungsrat (§ 41 des Gesetzes über die Förderung und Unterstützung von Handwerk und Gewerbe vom 27. April 1924).

¹⁾ Mitteilung der Erziehungskanzlei.

²⁾ Betreffend Aufsichtsbestimmungen über das gesamte Schulwesen und die Primarschule siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 64 ff.